

**Stadt Duisburg**  
Der Oberbürgermeister  
**Bürger- und Ordnungsamt**  
Dienstgebäude: Königstr. 63-65, 47051 Duisburg

## **Information zur Verwendung von Shishas in Ihrer Gaststätte**

Ich möchte Sie mit diesem Informationsblatt für ein besorgniserregendes Thema sensibilisieren, das unter Umständen auch Sie, Ihr Personal, Ihre Gäste sowie Ihre Nachbarinnen und Nachbarn betreffen könnte – nämlich das gefährliche Kohlenstoffmonoxid (CO).

Bei CO handelt es sich um ein farb-, geruch- und geschmackloses gasförmiges Gift, welches einen Sauerstoffmangel verursacht und in entsprechender Konzentration im Blutkreislauf innerhalb kurzer Zeit zum Tode führen kann. Neben akuten Vergiftungen können auch schwerwiegende neurologische Spätschäden auftreten.

Wiederholt kam es in Shisha-Bars bzw. Shisha-Cafes zu Einsätzen von Rettungsdiensten und der Feuerwehr wegen CO-Vergiftungen bei Gästen. Diese mussten in Einzelfällen sogar aufgrund der zu hohen Konzentration von CO im Blutkreislauf zur weiteren Behandlung (Sauerstofflangzeittherapie) in eine Druckkammer verbracht werden.

Durch die zur Erhitzung/ Verdampfung verwendeten langsam schwelenden Kohlen entsteht das gefährliche CO. Es besteht also für Sie, Ihre Beschäftigten, Ihre Gäste sowie Ihre Nachbarinnen und Nachbarn ein erhöhtes Vergiftungsrisiko.

Sollten Personen durch Ihren Shisha-Betrieb zu Schaden kommen, stehen für Sie nicht nur eine Anzeige wegen Körperverletzung und Schadensersatzleistungen (auch für den ggf. erforderlichen Feuerwehreinsatz) sondern ggf. auch Ihre Existenz auf dem Spiel.

Ich empfehle Ihnen dringend, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen. Dazu sollte unter anderem die Sorge um eine ausreichende Be- und Entlüftung Ihrer gewerblichen Räumlichkeiten – ohne Belästigung und Gefährdung Ihrer Nachbarinnen und Nachbarn – sowie die dringendsten Sofort-Hilfe-Maßnahmen in einem akuten Fall gehören. Vermeiden Sie – mitunter weitreichende – Konsequenzen, indem Sie Vorkehrungen treffen!

Ich möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass die Ordnungsbehörde nach dem Gaststättengesetz Gefahren für Leben und Gesundheit der Gäste und Beschäftigten, die durch einen Gaststättenbetrieb verursacht werden, unterbinden kann. Sollten Sie also meinen Empfehlungen nicht nachkommen und bei entsprechenden Kontrollen Gefahren festgestellt werden, behalte ich mir vor, wirksame Schutzmaßnahmen per nachträglicher Auflage bzw. Anordnung zu fordern.

Die Shisha darf nur mit getrockneten Früchten oder melassebehandelten Dampfsteinen (Shiazo-Steine) befüllt werden und nicht mit Tabak (OVG Münster 4 B 608/13).